

I. Chorographie und Geschichte.

1. Die Centeni der Germanen.

In der *Germania* des Tacitus cp. 6 wird in lateinischer Gestalt ein deutsches Wort erwähnt, welches zugleich ein Ehrenname war. Es ist eine noch nicht gelöste Aufgabe der deutschen Philologie, das deutsche Wort zu finden, welches unter *centeni* verborgen ist.

Es fragt sich vor Allem: wer sind diejenigen, welche mit diesem Worte bezeichnet werden? wer sind die *centeni*? Nachdem von den Pferden gesprochen war, wird fortgefahren: *in universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus, centeni ex singulis pagis sunt; idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.* Die meisten Ausleger sind der Ansicht, dass die aus der jungen Mannschaft ausgewählten Begleiter der Reiter unter den *centeni* zu verstehen seien: und obgleich man nach dem Wortlaut wirklich nicht wohl anders kann, als den *numerus* auf die *delectos* beziehen, so fühlt man doch, dass das nicht recht befriedigend ist und deutlicher gesagt sein sollte. Warum sollen denn die begleitenden Fussgänger einen Ehrennamen haben, wenn doch dasselbe Zahlwort ebenso gut von den auswählenden und also vornehmeren Reitern gelten kann?

Eine andere Erklärung hat Waitz gegeben, Verf. *Gesch.* 1, 32 in der Note. Er sagt: es heisst ganz einfach: „diese

Schaaren heissen centeni und was anfangs blos Zahlbegriff war, ist nun ein technischer und zugleich ehrenvoller Name geworden.“ Diese Schaaren? welche denn? Wenn Tacitus gesagt hätte „diese Schaaren“, so könnten doch nur die vorhergenannten *delecti* gemeint sein; aber diese sollen ja gerade nicht gemeint sein nach Waitz. Im Texte der Verfassungsgeschichte steht: „das Heer war in Hundertschaften getheilt; je hundert bildeten eine Abtheilung, die daher ihren Namen hatte“. Wenn man diese Sätze gelesen hat, und dann fortfährt: „diese Schaaren“, so bekommt man allerdings den von Waitz verlangten Sinn, dass das Heer aus Schaaren von Hunderten bestanden habe. Aber offenbar hat Waitz den Text der Verfassungsgeschichte und den der *Germania* ein wenig vermengt und verwechselt; denn in der *Germania* steht nichts von „diesen Schaaren“ und nichts von der Abtheilung des Heeres in Hundertschaften. Diese Auslegung der Stelle, aus welcher dann weiter gefolgert wird, dass auch das Volk in Hundertschaften sei getheilt gewesen, wie dass der *pagus* bei Tacitus nichts anders sei als die *centena*, das *huntari*, ist durchaus unlogisch und unmöglich. *Definitur et numerus* kann nur an das Vorbergehende anschliessen, es ist aber vorher nur von den Pferden die Rede und von den *delecti pedites*. Und was versteht denn Waitz unter dem technischen und zugleich ehrenvollen Namen einer Heeresabtheilung? Es hätte allenfalls einen Sinn zu sagen: „die Heeresabtheilungen waren ursprünglich Hundertschaften, und dieser Name wurde beibehalten, als längst die Zahl hundert nicht mehr richtig war,“ aber für wen soll denn das eine Ehre gewesen sein? Es ist deutlich, dass Tacitus nicht von Heeresabtheilungen spricht, sondern von Personen, für welche das ursprüngliche Zahlwort *centeni* als ehrenvoller Name gebraucht wurde.

Eine ganz andere Erklärung unserer Stelle giebt Müllenhoff nach Wilhelm Nitzsch in *Haupts Zeitschrift* 10, 550. Es sei *numerus* weder auf die ausgewählten Fussgänger zu

beziehen, noch auf die Heerestheile, sondern auf die Schaaren der mixti, die vom eigentlichen Heere zu trennen seien. Aus jedem Gau seien ursprünglich 50 Reiter und 50 Begleiter gestellt worden, also centeni. Daher hatte Ariovist bei einem Heere von 120000 Mann 12000 mixti: nämlich aus jedem der 100, d. i. 120 Gaue der Suebi das Contingent von 1000 Mann und 100 mixti. Das ist eine sinnige Combination, aber nichts weiter. Es fehlt ihr die Grundlage; denn Ariovist führte nicht das Heer der 100 Gaue der Suebi. Er ging über den Rhein mit 15000 Mann; andere folgten, zuletzt 24000 Harudes. Also schon die Zahlen passen nicht, noch weniger die Namen der Völker, Harudes, Triboces, Nemeti u. s. w. welche alle keine Suebi waren.

Alle bisherigen Erklärungen sind ungenügend. Um eine bessere zu finden, ist zuerst zu merken, dass *eoque mixti* nicht zu übersetzen ist: und darum fechten sie gemischt; sondern: und mit diesem (dem Fussvolk) gemischt fechten sie. Es versteht sich danach von selbst, dass das Subject die Reiter sind; und dass Tacitus von diesen sprechen wollte, beweist die ausführliche Schilderung der Pferde. Obgleich es sich also bei genauerer Beachtung des Zusammenhangs von selbst ergibt, dass von den Reitern die Rede ist, so halte ich es doch für nöthig, dass diese genannt werden, und ich stehe nicht an *equites* zu ergänzen, das nach *eoque* leicht ausfallen konnte. Ich lese also *eoque equites mixti*, und übersetze: und mit diesem (dem Fussvolk) gemischt fechten die Reiter. Nun bezieht sich ganz natürlich *numerus* auf *equites*, und *centeni* ist also der Name der Reiter: es waren ursprünglich 100 Reiter aus jedem Gau: daher bekam *centeni* die Bedeutung Reiter, und bezeichnete damit zugleich eine Ehre, einen angesehenen Stand.

Alles kommt nun darauf an, ob wir in der deutschen Sprache ein von *centum*, hund, abgeleitetes Wort haben, welches Reiter bedeutet und zugleich einen Stand oder eine

Würde bezeichnet. Das gesuchte Wort ist enthalten in dem Volksnamen Canninefates. Diese sind eigentlich kein besonderes Volk, sondern die berühmten batavischen Reiter. Sie werden immer in Verbindung mit den Batavi genannt, und im römischen Heere dienen sie als Reiter. Schon im Jahr 28 p. Chr. erscheint eine ala Canninefatum Tacit. Ann. 4, 73; in Inschriften finden wir öfters die ala prima Canninefatum erwähnt; es gab also wenigstens zwei; einmal lautet der Name Cannanefatum. Jacob Grimm hat GDS. 586 das Wort zu deuten gesucht, auch schon die Beziehung auf unsre Stelle geahnt; aber die rechte Bedeutung konnte er nicht finden, weil er in den centeni noch nicht die Reiter erkannte. Das Wort bedeutet equitum domini. Es ist deutlich zusammengesetzt aus *canninè* und *fates*; doch ist die Composition eine uneigentliche, da das erste Wort flectiert ist. *Fates* kann nicht zweifelhaft sein; es ist das gothische *faths* in *bruth faths*, *hundafaths*, *thusundifaths*, *synagogafaths*, das westgothische *phadus* in *tyuphadus*, sanskrit *patis*, griech. *πόσις*; die Bedeutung ist *dominus*. *canninè* ist der Genitiv Plural des von Tacitus angedeuteten Wortes, eine Ableitung von *centum*, welche Reiter bedeutet. Das Wort ist merkwürdig in mancher Beziehung. Die Endung des Genitivs Plur. ist bereits dieselbe wie im Gothischen *ê*, wie in *fiskê*, *himinê* u. s. w. Die Ableitung *in* könnte auf einen Nominativ *cannius* führen, wahrscheinlicher aber ist es ein schwachdeclinierendes Wort, und dann ist der Nomin. *canna*, Plur. *cannans*, Genit. eigentlich *cannanê*, wie in einer Inschrift vorkommt. Das Wort ist eine Ableitung von *cand* = *centum*. Merkwürdig ist dabei, dass *c* noch nicht von der Lautverschiebung ergriffen ist, während *p* bereits *f* geworden ist in *fates* aus *pates*; ferner dass *nd* bereits in diesem abgeleiteten Wort zu *nn* assimiliert ist, wie im fränkischen *chunnas*, und besonders, dass der Vocal *a* noch nicht zu *u* geworden ist, wie in *chunnas*, *hund*. Das Zahlwort lautete also ursprünglich *cand*, wie im Altgal-

lischen nach *candatum*, worin wir einen neuen Fingerzeig haben für das Verhältniss der altgallischen Sprache zur deutschen. Dieses Wort *canna nun*, welches im Genit. Plur. und in der Bedeutung *eques* im Namen *Canninefates* erhalten ist, wird bestätigt durch das spätere Wort *hunno*, welches nichts anderes ist, als dasselbe Wort *canna* in jüngerer Gestalt. *hunno* übersetzt ein althochdeutsches Glossar des neunten Jahrhunderts das lateinische *centurio*, und wird in gleichem Sinne im *Heliand* gebraucht. Dass in *hunno* eine Ableitung von *hund* dem lateinischen *centurio* einer Ableitung von *centum* begegnet, ist zwar nicht zufällig, aber nicht wesentlich und eigentlich ein Irrthum. Denn *canna*, *hunno*, ist eigentlich nicht gleich *hundafaths*, *centurio*, ein Hauptmann über hundert, sondern einer von den Hundert des Gaus; aber da dieses Wort als *honor* gebraucht wurde, so ist sehr natürlich, dass es allmählich aus der Bedeutung *eques* übergieng in die des *centurio*.

Somit glaube ich meine Aufgabe gelöst zu haben; aber ich kann nicht umhin, noch an eine andere Stelle der *Germania* zu erinnern, in welcher das Wort *centeni* noch einmal vorkommt, am Schluss des 12 Cap.: *eliguntur-principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.* Es ist sehr wunderbar, dass unsre Juristen an diesem Zahlwort *centeni* keinen Anstoss nehmen, als ob ein Collegium von hundert Richtern in jedem Dorfe etwas ganz natürliches wäre. Es liegt in der Natur der Sache, dass *centeni* an dieser Stelle nicht als Zahlwort zu nehmen ist. So hat auch *Thudichum* altdeutscher Staat S. 31 zuerst richtig erkannt, dass *centeni* an dieser Stelle durch die frühern cp. 6 zu erklären sei, da er aber in cp. 6 das richtige nicht fand, konnte er auch hier nichts Verständliches gewinnen: denn dass hier *centeni* den Gau oder eine Heeresabtheilung bedeute, ist nicht denkbar. Vielmehr sind diese *centeni* dieselben, wie an der früheren Stelle, die *equites*, und während sie dort in ihrer Stellung

im Heere erschienen, sehen wir sie hier in ihrer Thätigkeit beim Gericht. Ueber allen Zweifel erhoben wird diese Auffassung durch den Umstand, dass wirklich dasselbe Wort hunno in der Bedeutung Richter erhalten ist; schon sehr früh finden wir hunno übersetzt durch tribunicus; hunnilih tribunalis, und noch lange erscheinen die hunnonnes als Gerichtspersonen. Es gab also von Alters her in jedem Gau centeni genannte Personen, welche dem richtenden Princeps als consilium und auctoritas beistanden; und es gab in jedem Gau centeni genannte Personen, welche im Kriege als Reiter erschienen. Natürlich waren es nicht alle centeni des Gaus, welche verpflichtet waren den princeps zu begleiten, wenn er Recht sprach, sondern die des vicus und der Umgegend, schwerlich je mehr als zwölf, denn mehr als zwölf Schöffen kennt das deutsche Recht nicht. Will man nun annehmen, dass jene centeni equites und diese centeni comites verschiedene Personen gewesen seien? Ich sehe keinen Grund dazu, obgleich allerdings reiten und richten zwei verschiedene Dinge sind. Da sowohl die einen als die andern canna, hunno hieszen, so sind sie nicht zu scheiden. Wir erkennen in diesen centeni deutlich die scепенbaren des Sachsenspiegels. Unsrer Rechtshistoriker sind noch nicht einig, ob sie bei den alten Germanen zwei Stände annehmen sollen, nobiles und liberi, oder nur einen Stand der freien. Es findet sich nun sogar ein dritter Stand, die centeni, die den principes gegenüber zur plebs gehören, den ingenui gegenüber ein honor sind. Die drei Stände der Germanen sind die drei wesentlichen Bestandtheile des Heeres, principes, die Auführer, die Befehlenden, centeni, die Reiter, liberi, das Fussvolk. Doch ist es nicht meine Aufgabe, das Verhältniss der centeni zu den scепенbaren einerseits, zu den gallischen equites andererseits zu erörtern; meine Sache war es nur, das deutsche Wort für centeni nachzuweisen.

Heidelberg.

Adolf Holtzmann.